



Pistolenklub Schüpfen
3054 Schüpfen

Statuten des Pistolenklubs Schüpfen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Unter der Bezeichnung PISTOLENKLUB SCHÜPFEN besteht mit Sitz in Schüpfen ein Verein im Sinne der Art 60 ff. ZGB. Dieser Klub bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder im Schiesssport und die Förderung des Nachwuchses. Der Pistolenklub Schüpfen gehört dem Seeländischen Schützenverband, dem Bernischen Schützenverein und dem Schweizerischen Schützenverein an. Der Pistolenklub sucht seinem Zweck durch jährliche Schiessübungen, (Bundesprogramm, Feldschiessen etc.) und durch freiwillige Schiessen, unter Berücksichtigung der vom Eidg. Militärdepartement und dem Amt für Militärverwaltung und -Betriebe (AMVB) festgelegten Vorschriften und Bedingungen über das freiwillige Schiesswesen, gerecht zu werden.

II. Mitgliedschaft

Art 2
Der Pistolenklub Schüpfen besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern sowie Gönner.

Art 3
Als Aktiv- und Passivmitglieder können sich Personen welche das 18. Altersjahr vollendet haben schriftlich bewerben. Über die Aufnahme in den Pistolenklub entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art 4
Jedes Aktiv- und Freimitglied ist verpflichtet, jährlich das Bundesprogramm sowie das Feldschiessen zu absolvieren. Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Ordentlicher Beitrag, Fr 30.-- bis maximal Fr 120.--.
- Bundesleistungen für das Feldschiessen und das Bundesprogramm.

Den Schützen, welche das Bundesprogramm, das Feldschiessen oder beide Schiessen absolvieren, werden die Bundesleistungen im jeweils folgenden Jahresbeitrag in Abzug gebracht. Über allfällige Entschuldigungen entscheidet der Vorstand.

Art 5
Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen erteilt werden, die sich im Pistolenklub Schüpfen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art 6
Freimitglieder sind Mitglieder, welche von der ordentlichen Beitragspflicht enthoben sind. Zum Freimitglied können Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden, welche seit mindestens 10 Jahren aktiv sind und das Veteranenalter erreicht haben.

Art 7

Gönner sind Personen welche den Pistolenklub in finanzieller Art unterstützen.

Art 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Art 9

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen und wird vom Vorstand genehmigt, sofern die Beitragspflicht und die Gebühren für das laufende Vereinsjahr entrichtet wurden.

Art 10

Der Ausschluss wird in folgenden Fällen, auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung auf Verlangen in geheimer Abstimmung, im Majorz-Verfahren beschlossen:

1. grobe Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen, die Statuten und Reglemente des Vereins.
2. Nichterfüllung der Zahlungspflicht.

III. Organisation

Art 11

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art 12

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre Einberufung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder wenn dies 1/5 der Mitglieder durch ein Zirkular verlangen. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen. Die Traktanden der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge sind zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten. Über Angelegenheiten, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann auf Antrag des Vorstandes ebenfalls Beschluss gefasst werden. Dazu braucht es aber ebenfalls einen Beschluss der Hauptversammlung, dass dieses Geschäft behandelt werden darf.

Art 13

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern.

Art 14

Die Hauptversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:

1. Wahlen (des Vorstandes und Rechnungsrevisoren)
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand.
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Aufstellung und Änderungen der Statuten und Reglemente
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Auflösung des Vereins

Art 15

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden, sofern es die Statuten nicht anders vorsehen, in offener Wahl durch das absolute Mehr bestimmt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen können auf mehrheitliches Verlangen geheim durchgeführt werden.

Art 16

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Sie wird in der Regel durch den Präsidenten geleitet. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art 17

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es gehören ihm an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der 1. Schützenmeister
- d) der 2. Schützenmeister
- e) der 3. Schützenmeister
- f) der Sekretär
- g) der Sekretär-Mingerschiessen
- h) der Kassier
- i) der Munitionsverwalter
- k) der Materialverwalter

Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Sie sind der Beitragspflicht entbunden. Über die Verteilung der einzelnen Chargen entscheidet der Vorstand. Sie können, sofern möglich, auch zusammengelegt werden. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Art 18

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Leitung des Pistolenklubs und dessen Vertretung nach aussen.
- b) die Handhabung der Vereinsstatuten und Reglemente, sowie Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Hauptversammlung, eingeschlossen die Vorberatung des Jahresprogrammes
- d) Festsetzung des Voranschlages und Vorprüfung der Jahresrechnung
- e) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Anlässe
- f) Beschlussfassung über Ausgaben von liquiden Mitteln bis zum Betrage von Fr 5000.--.
- g) Prüfung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern

Art 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten und Sekretär geführt.

Art 20

Der Vorstand ist befugt, die Besorgungen der verschiedenen Funktionen, soweit sie nicht schon durch die Natur der einzelnen Chargen gegeben sind, auf seine Mitglieder beliebig und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend zu übertragen und zu verteilen.

Art 21

Es amtieren zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann. Die Amtsdauer der Revisoren ist auf 4 Jahre beschränkt. Die Wahlen erfolgen gestaffelt. Die Rechnungsrevisoren prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Rechnung sowie das Vereinsvermögen und erstatten der Vereinsversammlung Bericht. Das Geschäftsjahr dauert jeweils von einer Hauptversammlung zur andern.

IV. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art 22

Die Bekanntmachungen des Pistolenklubs erfolgen anlässlich der Hauptversammlung oder auf dem Zirkulationsweg bzw. Anschlagbrett an die Mitglieder.

Art 23

Die Statuten oder Reglemente des Pistolenklub Schüpfen können jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise abgeändert oder ergänzt werden. Jede Statuten- oder Reglementsänderung kann durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art 24

Die Mitglieder des Pistolenklubs sind bei der Unfallversicherung des Schweiz. Schützenvereins versichert.

Art 25

Jedes Mitglied des Pistolenklub Schüpfen anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und Reglemente als verbindlich und verpflichtet sich denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der Organe des Vereins nachzukommen.

Art 26

Über die Auflösung kann die Versammlung nur beschliessen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung ist beschliessen, wenn sich 2/3 der gültigen Stimmen dafür ausgesprochen haben. Im Falle einer Auflösung des Pistolenklubs darf das noch vorhandene Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es ist dem Schweiz. Bankverein Schüpfen, der Gemeinde Schüpfen, bzw. einer Vertrauensperson zur Verwaltung, zuhanden eines allfälligen später gegründeten Klubs, zu übergeben.

Art 27

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29.01.1999 in Schüpfen angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Die früheren Statuten und im Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse sind dadurch aufgehoben. Die Genehmigung durch das Amt für Militärverwaltung und -Betriebe (AMVB) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

PISTOLENKLUB SCHÜPFEN

Der Präsident: Der Sekretär:

3054 Schüpfen, 29.01.1999 /ga H. Lauper K. Garo